

# RS OGH 1997/10/14 1Ob242/97p, 5Ob214/01h, 7Ob30/02s, 7Ob43/02b, 3Ob313/01b, 6Ob40/03f, 7Ob30/04v, 10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1997

## Norm

ABGB §896

ABGB §931

ABGB §1295 Ia7

ABGB §1302 B

ZPO §19 IA

ZPO §20 I

ZPO §21

## Rechtssatz

Die Prozesskosten des Vorprozesses sind daher im grundsätzlichen ebenso als typische Folge der unterlassenen Streithilfe zu qualifizieren und daher von der Interventionswirkung der Streitverkündung umfasst. Das bedeutet allerdings nicht, dass der Regresskläger die Kosten des Vorprozesses unabhängig von Haftungsgründen, die in seine eigene Verantwortungssphäre fallen, zur Gänze auf die beklagte Partei überwälzen kann.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 242/97p

Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 242/97p

Veröff: SZ 70/200

- 5 Ob 214/01h

Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 214/01h

nur: Die Prozesskosten des Vorprozesses sind daher im grundsätzlichen ebenso als typische Folge der unterlassenen Streithilfe zu qualifizieren und daher von der Interventionswirkung der Streitverkündung umfasst. (T1); Beisatz: Im Rahmen der vertraglichen Nebenpflichten kommt dem Verkäufer eine Beistandspflicht zu, dem Käufer im Vorprozess entweder Streithilfe zu leisten, ihm Aufklärung zu verschaffen, als Zeuge zur Verfügung zu stehen etc. Die Sanktion der Verletzung einer solchen Verpflichtung ist Schadenersatz wegen Vertragsverletzung und nicht Bindungswirkung. (T2)

- 7 Ob 30/02s

Entscheidungstext OGH 27.02.2002 7 Ob 30/02s

- 7 Ob 43/02b  
Entscheidungstext OGH 13.03.2002 7 Ob 43/02b  
Beisatz: Als materiell-rechtliche Grundlage eines solchen Regressanspruches dient eine Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, in deren Rahmen die (später) beklagte Partei gehalten und verpflichtet gewesen wäre, der (später) klagenden Partei im Vorprozess Streithilfe zu leisten. (T3)
- 3 Ob 313/01b  
Entscheidungstext OGH 29.01.2003 3 Ob 313/01b  
Auch; nur T1
- 6 Ob 40/03f  
Entscheidungstext OGH 02.10.2003 6 Ob 40/03f  
Vgl auch
- 7 Ob 30/04v  
Entscheidungstext OGH 20.10.2004 7 Ob 30/04v  
nur T1
- 1 Ob 296/04t  
Entscheidungstext OGH 15.03.2005 1 Ob 296/04t  
Auch
- 4 Ob 136/05m  
Entscheidungstext OGH 12.07.2005 4 Ob 136/05m  
Vgl auch; Beisatz: Der Auffassung, der Anspruch der Klägerin auf Ersatz der Kosten des Vorprozesses setze jedenfalls die Streitverkündung an die Beklagte im Vorprozess voraus, vermag sich der Oberste Gerichtshof dann nicht anzuschließen, wenn die Beklagte die Prozessführung im Vorverfahren unmittelbar durch ihre rechtswidrige und schuldhaft fehlende Information ausgelöst hat und ihr im Hinblick auf die ihr bekannte oder bekanntgegebene Sachlage die Prozessführung der Klägerin als Folge der Fehlinformation vorhersehbar war. (T4)
- 7 Ob 18/06g  
Entscheidungstext OGH 08.03.2007 7 Ob 18/06g  
Vgl auch; Beisatz: Keine Schadenersatzhaftung für die Kosten des Vorprozesses, wenn auch ein Regressanspruch aus diesem Titel vor Zustellung der Streitverkündung (als dem maßgeblichen prozessualen Schritt) von vornherein nicht in Betracht kam und die Kosten einer aussichtslosen Prozessführung mit der vom Beklagten verletzte Norm jedenfalls nicht im Rechtswidrigkeitszusammenhang stehen. (T5)
- 8 Ob 92/08z  
Entscheidungstext OGH 14.10.2008 8 Ob 92/08z  
Auch; nur T1; Beisatz: Die „Interventionswirkung“ der Streitverkündung gilt nicht bloß für Regressverhältnisse im engeren Sinn zwischen Solidarschuldnern, sondern auch für sonstige „materiell-rechtliche Alternativverhältnisse“ (die einander gegenseitig ausschließen) und Sonderrechtsbeziehungen. Hat sich der regresspflichtige Schuldner trotz Streitverkündung nicht am Prozess zwischen dem Gläubiger und dem in Anspruch genommenen Schuldner beteiligt, so ist anzunehmen, dass er die Prozessführung durch diesen als auch seinem Interesse dienend betrachtet. Er hat dann ab dem Zeitpunkt der Streitverkündung sowohl die der nunmehr regressierenden Hauptpartei des Vorprozesses selbst entstandenen als auch die dem dort obsiegenden Prozessgegner ersetzten Kosten zu tragen. (T6); Beisatz: Hier: Kostenersatzanspruch (§ 1037 ABGB) für die Kosten des Vorprozesses bejaht. (T7)
- 1 Ob 134/13g  
Entscheidungstext OGH 19.09.2013 1 Ob 134/13g  
Auch; Beis wie T6; Beis wie T7

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108826

**Im RIS seit**

13.11.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

18.11.2013

---

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)